

**Satzung
in der Fassung
vom 12. Oktober 2024**

**Kulturhaus Heidekrug 2.0 - Förderverein für kulturelle und regionale
Entwicklung e.V.**

**§ 1
Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kulturhaus Heidekrug 2.0. - Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung e.V.“. Er ist in das Vereinsregister FF/O unter der Nummer: 5688 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 16247 Joachimsthal, Brunoldstraße 1.

**§ 2
Vereinszwecke**

(1) Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung und Unterstützung von regional- und landschaftstypischen Veranstaltungen und Projekten in den Bereichen Kunst und Kultur. Dazu zählen u.a. Theatervorstellungen, Gemeindefeste, Konzertveranstaltungen, Lichtspielvorführungen und Ausstellungen im Saal des Heidekrugs.
- b) Regionale Projekte des Umweltschutzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins u.a. in enger Zusammenarbeit mit dem UNESCO Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH).
- c) Darüber hinaus wird durch Informations- und Bildungsmaterial Heimatkunde und Brauchtum vermittelt, die Dokumentation der Geschichte der Dörfer sowie die Betreuung von diesbezüglichen Publikationen befördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Kulturhaus Heidekrug 2.0 - Förderverein für kulturelle und regionale Entwicklung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.
- (2) Die in § 2 zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks genannten Maßnahmen sollen finanziert werden durch:
 - a) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - b) Sammlungen
 - c) Spenden
 - d) Beiträge, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen

Über die Annahme dieser Gelder entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Juristische rechtsfähige Personen, die an der Entwicklung und Förderung der Landschaftsregion südliche Uckermark/nördlicher Barnim interessiert sind.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder des Vereins können daher nur solche Personen sein, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch oder fremdenfeindlich ausgerichteter Organisationen können

nicht Mitglied des Vereins sein.

- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dies wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein Kulturhaus Heidekrug 2.0. kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er im Amt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Bestellung des Nachfolgers eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstands können andere Personen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle

Entscheidungen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

(7) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- e) Bestellung und Entlastung einer hauptamtlichen Geschäftsführung

(8) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben nach § 8 (7) a – e auf eine hauptamtliche Geschäftsführung zu delegieren, wobei die Maßnahmen der Geschäftsführung seiner nachträglichen Zustimmung bedürfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Beirats

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich von einem anderen Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht muss jeweils nachweislich schriftlich erteilt und zu Protokoll genommen werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde sowie darauf, dass es sich um die zweite Mitgliederversammlung zu der nochmals der Einladung beizufügenden Tagesordnung handelt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (12) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Die Kassenprüfer haben ein umfassendes Einsichtsrecht in die Unterlagen. Den Kassenprüfern werden dazu alle Belege, Kontoauszüge, Kassenbuch und Jahresabschlüsse vorgelegt.

§ 11

Abwicklung nach Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur, Umweltschutz und Bildung.

Beschlossen am: 12. Oktober 2024

Unterschriften: Vorstand:

1. gez.: Ruth Butterfield

2. gez.: Elke Lücke

3. gez.: Dr. Martin Wegenast

4. gez.: Jens-Tilo Weise

Protokollführer:

Versammlungsleiter: